

## **Unterschlagen wichtiger Elemente von Informationen (X. c. «20 Minuten»)**

### **Stellungnahme des Schweizer Presserats 84/2020 vom 24. November 2020**

#### **I. Sachverhalt**

**A.** Am 4. August 2020 berichtete «20 Minuten» über neue Informationen zum Tod des Afroamerikaners George Floyd unter dem Titel «Bodycam-Aufnahmen zeigen neue Details von Floyds Festnahme». Der Artikel von Katja Fässler thematisiert zunächst, was auf den Videoaufnahmen zu sehen und zu hören ist: Die Polizisten klopfen an die Scheibe von Floyds Wagen, fordern ihn auf, auszusteigen. Floyd sagt wiederholt «Bitte erschiessen Sie mich nicht! Ich habe gerade meine Mutter verloren!». Die Beamten ziehen den Mann aus dem Wagen, es gibt ein Handgemenge, die Polizisten drücken Floyd zu Boden, er stösst hervor «Ich kann nicht atmen». Kurz darauf stirbt er. Die Videos stammten von der Kamera eines Polizeibeamten, die dieser während der Verhaftung auf sich trug. Den Schluss des Kurzberichts bildet eine knappe Vorschau auf den Prozess gegen die Polizisten, der März 2021 beginnen soll.

**B.** Tags darauf wandte sich X. an den Schweizer Presserat und hielt fest, der Bericht auf «20min.ch» verletze Ziffer 3 der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» (nachfolgend «Erklärung»), weil die Gratiszeitung wichtige Informationen unterschlage. X. vergleicht den Text von «20 Minuten» mit den Informationen von «Blick»; dort werde deutlich, dass Floyd schon nicht mehr richtig atmen konnte, bevor ihm ein Polizist das Knie in den Nacken drückte. Auch unterschlage «20 Minuten», dass Floyd nicht kooperiert habe ebenso wie seinen «möglicherweise» schlechten Gesundheitszustand. Zudem habe er verschiedene «Rauschmittel» eingenommen. X. weist dabei auf widersprüchliche Autopsien hin, wobei er sich auf Informationen aus dem Berliner «Tagesspiegel» vom 3. Juni 2020 stützt.

**C.** Am 16. September 2020 nahm der Rechtsdienst der TX Group, zu der «20 Minuten» gehört, für die Redaktion Stellung zu den Vorwürfen des Beschwerdeführers. Die Redaktion hält einleitend fest, sie achte stets darauf, Sachverhalte «absolut im Einklang mit den journalistischen Sorgfaltspflichten» wiederzugeben. Nun greife X. einen

Artikel heraus, der allein natürlich nicht repräsentativ sei für die gesamte Berichterstattung von «20 Minuten» über den Tod von George Floyd. Im kritisierten Artikel stünde das neu aufgetauchte Video im Vordergrund, weitere Informationen würden nur kondensiert angesprochen. Zweifellos verfüge die Leserschaft auch über ein «gewisses Vorwissen» über den Fall.

Dann geht die Redaktion konkret auf die drei Kritikpunkte des Beschwerdeführers ein. Erstens: Dass Floyd schon im Stehen von Atemproblemen gesprochen habe, lasse der Bericht aus Gründen der Verkürzung weg, es könne nicht nochmals der ganze Polizeieinsatz referiert werden. Das Argument der zulässigen Verkürzung gelte auch für Punkt 2 der Beschwerde, die mangelnde Kooperation von Floyd, ebenso wie für Punkt 3 bezüglich des Gesundheitszustandes des Afroamerikaners. Bei diesem Punkt spreche X. ja selber davon, dass dieser «möglicherweise» zum Tod beigetragen habe; man könne also die Sachlage nicht abschliessend beurteilen. Allerdings käme die zuständige «National Association of Medical Examiners» ganz klar zum Schluss, dass die Festhaltung durch die Polizei den Herz-Kreislauf-Stillstand auslöste.

Abschliessend betont «20 Minuten», die durch den Beschwerdeführer vorgebrachten Punkte seien «nicht von derart eminenter Wichtigkeit», dass von einer Entstellung der Wahrheit oder Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht gesprochen werden könne.

**D.** Das Präsidium des Presserats wies den Fall der 3. Kammer zu. Ihr gehören Max Trossmann (Kammerpräsident), Annika Bangerter, Marianne Biber, Jan Grüebler, Markus Locher, Simone Rau und Hilary von Arx an.

**E.** Die 3. Kammer behandelte die Beschwerde an ihrer Sitzung vom 29. Oktober 2020 sowie auf dem Korrespondenzweg.

## **II. Erwägungen**

**1.** Die Kernfragen bei der Beurteilung dieses Falls lassen sich so formulieren: Ist so viel Verkürzung medienethisch zulässig? Oder werden wesentliche Aspekte der Berichterstattung weggelassen? Darf ein Medium bei einer laufenden Berichterstattung manche bereits früher behandelten Sachverhalte und Aspekte weglassen? Bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass kürzere und sehr kurze Berichte zu den Charakteristika von Gratiszeitungen wie «20 Minuten» gehören, dass längere Artikel dort kaum Platz finden und von den Leserinnen und Lesern auch nicht erwartet werden.

**2.** Konkret geht es im Artikel um die Bodycam-Aufnahmen eines bei der tödlich endenden Festnahme beteiligten Polizisten. Dabei wird klar, dass George Floyd den Aufforderungen nicht sofort Folge leistet. Er befürchtet, erschossen zu werden, der Polizist mit der Bodycam versucht ihn zu beruhigen. Dann kommt es zum Handgemenge, bei dem Floyd von einem anderen Polizisten zu Boden gedrückt wird und schliesslich stirbt. «20 Minuten» beschreibt nach Einschätzung des Presserats das

Verhalten beider Seiten sachlich richtig. Dass die Pendlerzeitung bei einem kürzeren Folgeartikel dieser Art den Fokus auf neu aufgetauchte Sachverhalte und Facetten des Geschehens legt, erscheint dem Presserat nicht willkürlich. Und dass dabei nicht alle bereits früher berichteten Details des Ablaufs der Festnahme wiederholt werden, heisst noch nicht, dass wesentliche Fakten unterschlagen werden. Vorliegend hat «20 Minuten» die beiden vom Beschwerdeführer als unterschlagen (Floyds Widerständigkeit) oder unvollständig dargestellt (Floyds Atemnot) monierten Aspekte sehr wohl thematisiert, wenn auch nicht in aller Ausführlichkeit. Der Presserat beurteilt daher Ziffer 3 der «Erklärung» als nicht verletzt.

**3.** Der Beschwerdeführer erhebt zudem den Vorwurf, «20 Minuten» habe unterschlagen, dass auch Floyds angeschlagene Gesundheit und Drogen zu seinem Tod beigetragen haben könnten. Die Redaktion macht glaubhaft geltend, dass sie über mögliche Vorerkrankungen und deren Einfluss auf Floyds Tod sowie sich widersprechende Autopsieberichte über die Todesursachen ausführlich und präzise in früheren Artikeln berichtet hatte. Sodann steht auch im angefochtenen Artikel, Floyd habe an psychischen Problemen und Klaustrophobie gelitten. Der Presserat kann auch hier keinen Verstoss gegen Ziffer 3 der «Erklärung» erkennen.

**4.** Abschliessend weist der Artikel von «20 Minuten» auf die Ausgangslage für den auf März 2021 angesetzten Prozess gegen die beteiligten Polizisten hin. Auch hier kann man von einer sachlichen Berichterstattung sprechen, bei der die Vorwürfe gegen die vier Polizisten ebenso kurz referiert werden wie der Standpunkt eines Polizisten, der auf nicht schuldig plädiert.

### **III. Feststellungen**

**1.** Die Beschwerde wird abgewiesen.

**2.** «20 Minuten» hat mit dem Artikel «Bodycam-Aufnahmen zeigen neue Details von Floyds Festnahme» vom 4. August 2020 die Ziffer 3 (Unterschlagen wichtiger Elemente von Informationen) der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» nicht verletzt.